

Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen

Erlaubnisinhaber

BAVARIA Schifffahrts- und Speditions-AG

An der Frühlingslust 23
DE 63811 Stockstadt a.Main

Erlaubnis erteilende Behörde

Landratsamt Aschaffenburg

Bayernstraße 18
DE 63739 Aschaffenburg

Vorgangsnummer:

IBAY00357074

8

1. Erlaubniserteilung

Auf Grund des Antrags vom **17.02.2022** (TT.MM.JJJJ) wird Ihnen gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 KrWG die Erlaubnis erteilt zum

- | | | | | | |
|-----|------------|-------------------------------------|---|----------------------|----------------------|
| 1.1 | Sammeln. | <input type="checkbox"/> | Es wird folgende Sammlernummer nach § 28 NachwV erteilt: | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| 1.2 | Befördern. | <input checked="" type="checkbox"/> | Es wird folgende Beförderernummer nach § 28 NachwV erteilt: | I671T0141 | 7 |
| 1.3 | Handeln. | <input type="checkbox"/> | Es wird folgende Händlernummer nach § 28 NachwV erteilt: | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| 1.4 | Makeln. | <input checked="" type="checkbox"/> | Es wird folgende Maklernummer nach § 28 NachwV erteilt: | I671M0043 | 3 |

2. Beschränkungen und Nebenbestimmungen

I.

Diese Erlaubnis gilt ab Ausstellungsdatum und ist nicht übertragbar.

Die Erlaubnis gilt unbefristet für die gesamte Bundesrepublik Deutschland und für alle Abfälle nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV).

Beim Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln von Abfällen sind die maßgeblichen Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der dazu erlassenen Verordnungen, insbesondere die Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) und die Nachweisverordnung (NachwV) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Das mit dem Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln betraute Personal muss die für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Es muss insbesondere mit den Gefahren im Umgang mit Abfällen vertraut und in der Lage sein, bei Unfällen mit Abfällen auf diese abgestimmte Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die zuständigen Stellen (Polizei, Feuerwehr, Wasserbehörde, Umweltschutzbehörde) zu benachrichtigen. Die Sachkunde erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplans.

Der Betriebsinhaber hat durch geeignete Fortbildungsmaßnahmen sicherzustellen, dass das Personal über den für die Tätigkeit erforderlichen aktuellen Wissensstand verfügt.

Die Erlaubnis für das Sammeln und Befördern von gefährlichen Abfällen wird unwirksam (Art. 36 Abs. 1 Alt. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG), wenn die bestehende(n) Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung(en) nach ihrem Ablauf ganz oder teilweise nicht verlängert werden oder nicht mehr die notwendige Deckungssumme aufweisen. Über die Kfz-Haftpflichtversicherung müssen Sach- und Gewässerschäden mit mindestens 1,5 Millionen Euro und Personenschäden mit mindestens 0,5 Millionen Euro je Beförderungsmittel abgedeckt sein. Soweit ein höherer Versicherungsschutz aufgrund einer betrieblichen Risikoabschätzung erforderlich ist, hat der Sammler / Beförderer diesen in eigener Verantwortung sicherzustellen. Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen haben ein Register zu führen (§ 49 Abs. 3 KrWG).

In den zum Sammeln bzw. Befördern gefährlicher Abfälle genutzten Beförderungsmitteln sind - soweit die Beförderung nicht mittels schienengebundener Fahrzeuge erfolgt - folgende Unterlagen bzw. Angaben mitzuführen und bereitzuhalten und den zur Überwachung und Kontrolle befugten auf Verlangen vorzulegen und auszuhändigen:

- Kopie der Erlaubnis und des Antrags
- Abfallbezeichnung, Abfallschlüssel und (ggf. geschätzte) Menge des beförderten Abfalls in Tonnen
- Nummer des Entsorgungsnachweises
- Angaben zum Abfallerzeuger (Firmenname und Anschrift, Erzeugernummer - außer Erzeuger von Kleinmengen -, Datum der Übergabe der Abfälle)
- Angaben zum Sammler/Beförderer (Beförderernummer, Datum der Übergabe der Abfälle, Kfz-Kennzeichen, Firmenname, Anschrift)
- Angaben zum Abfallentsorger (Firmenname und Anschrift)
- Begleitscheinnummer (elektronisch vergeben)
- Falls der Abfall auch Gefahrgut ist, ist das entsprechende "Beförderungspapier" nach 5.4.1 des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) und die "Schriftliche Weisung" nach 5.4.3 ADR mitzuführen.

Die genannte Anforderung wird erfüllt, wenn während der Abfallbeförderung ein aus dem EDV-System erzeugter Ausdruck des elektronischen Begleitscheins, ergänzt um die Angaben zum Entsorger, mitgeführt wird. Die bereitzuhaltenden Angaben können auch in anderen Bereichen (z. B. Lieferscheinen) oder Begleitpapieren (nach dem Gefahrgutrecht) integriert sein oder - wenn technisch möglich - nur elektronisch (z. B. mittels Bordcomputer) mitgeführt werden. Die gefahrgutrechtlichen Dokumente sind in